

Erläuterungen zum Wirtschaftlichen Fragebogen zur Berechnung des Kostenbeitrages für die Betreuung Ihres Kindes in Tagespflege gem. § 23 SGB VIII und dem Antrag auf Gewährung von Wirtschaftlicher Jugendhilfe (Kostenzuschuss nach § 90 Abs. 3 und 4 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes)

Verfahren:

- I. Die Stadt Laatzen berechnet den Kostenbeitrag für die Betreuung zwischen Stufe B 01 bis B 07 gemäß der vom Rat der Stadt Laatzen beschlossenen Beitragsstaffel in der jeweils gültigen Fassung.
Gleichzeitig wird geprüft, ob Sie auch einen Anspruch auf Wirtschaftliche Jugendhilfe (einen Voll-Kostenzuschuss) zu dem Kostenbeitrag haben.
Sie erhalten einen Kostenbeitragsfestsetzungsbescheid aus der die Höhe des Kostenbeitrages sowie die Höhe des Zuschusses zur wirtschaftlichen Jugendhilfe hervorgeht.

Zu Ziffer 2: Einkunftsarten

2.3 Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit:

Grundsätzlich wird das Gehalt der letzten 12 Monate zugrunde gelegt. Daher werden die **Verdienstbescheinigungen der letzten 12 Monate benötigt**.

Sollte Ihre Verdienstabrechnung Jahreswerte ausweisen, wird **nur die letzte Dezemberabrechnung** des Vorjahres mit den Jahreswerten von Januar bis Dezember (Gehalt und Abzüge), sowie die letzte aktuelle Monatsabrechnung mit den bis dahin aufgelaufenen Jahreswerten benötigt; steuerfreie Bezüge, Provisionen, Prämien und Sonderzahlungen wie Urlaubs- u. Weihnachtsgeld etc. sind darin enthalten.
Die Lohnsteuerbescheinigungen reichen in der Regel nicht aus.

Wenn im Laufe des Bewilligungszeitraumes **Änderungen** eingetreten sind, z. B. andere Steuerklasse, Wechsel des Arbeitgebers oder bei dem gleichen Arbeitgeber hat sich das Gehalt im Jahr erhöht oder wird sich im Jahr erhöhen oder verringern, dies bitte mitteilen. In diesen Fällen fragen wir auch noch gezielt nach.

2.4 Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit/Gewerbebetrieb:

Bitte den **aktuellen Steuerbescheid** mit ggf. letzter Einkommenssteuererklärung nebst Anlagen (vollständige Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung oder Einnahme-Überschussrechnung und Kontennachweisen sowie Anlagenspiegel) einreichen.

Zu Ziffer 3: Aufwendungen für die Arbeit:

Der Nachweis ist möglich für

1. notwendige Aufwendungen für Arbeitsmittel (z.B. Fachbücher) i. d. R. mit dem Steuerbescheid des Vorjahres belegen; generell wird ein mtl. Pauschbetrag in Höhe von 5,20 € pro Monat berücksichtigt.
2. notwendige Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte; generell wird nur ein Betrag in Höhe der Kosten der tariflich günstigsten Fahrkarte für ein öffentliches Verkehrsmittel anerkannt. Ist ein öffentliches Verkehrsmittel nicht vorhanden oder die Benutzung im Einzelfall nicht zumutbar, werden Aufwendungen für ein Kfz wie folgt berücksichtigt: 5,20 € für jeden vollen Kilometer (einfache Entfernung und die kürzeste Strecke); maximal 208,00 €/Monat
3. notwendige Beiträge für Berufsverbände (z. B. Gewerkschaft, Standesvertretung).
4. notwendige nachweisbare Mehraufwendungen infolge Führung des doppelten Haushaltes; bis zu 130,00 €/Monat sowie Fahrtkosten für eine Familienheimfahrt im Monat

Zu Ziffer 4: Versicherungen.

Anerkannt werden

1. Beiträge für Privathaftpflicht- (max. 5,84 €/Monat) und Hausratversicherung (max. bis zu 17,21 €/Monat), soweit sie nach Grund und Höhe angemessen sind.
2. Private Kranken- u. Pflegeversicherungen bei Selbständigen, Beamten, freiwillig privat versicherten Arbeitnehmern, sofern diese angemessen sind. Private Zusatzversicherungen von Arbeitnehmern/-innen, die in der gesetzlichen KV/PV oder einer Ersatzkasse sind, werden nicht berücksichtigt.
3. Unfall- und Rechtsschutz-Versicherungen werden nicht anerkannt!
4. Geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 EstG (Riester) soweit sie den Mindesteigenbetrag nach § 86 EstG nicht überschreiten.
5. private Lebensversicherungsbeiträge sind nur absetzbar, wenn sie anstelle der gesetzlichen Rentenversicherung zur Altersversorgung dienen, z. B. nicht rentenversicherungspflichtige Selbständige.

Zu Ziffer 5: Unterkunftskosten (ohne, Strom, Garagenmiete und Rücklagen!)

Nach § 7 Abs. 3 der Kindertagespflegesatzung werden nur die angemessenen Unterkunftskosten, die sich aus § 8 Abs. 1 Wohngeldgesetz (WoGG) ergeben berücksichtigt.

1. Für eine Mietwohnung ist die Höhe der Kaltmiete zuzügl. den Nebenkosten (ohne Strom, Garagenmiete) mit einem Mietvertrag oder aktueller Mietänderungsbescheinigung nachzuweisen.
2. Bei Eigentum bitte die folgenden Aufwendungen (ohne Strom, Rücklagen und Darlehenstilgung) belegen:

- | | |
|--------------------------------------|--|
| - Darlehenszinsen: | Jahreskontoauszüge, alternativ Darlehensverträge |
| - Grundsteuer, Abgaben: | Bescheide der Stadt Laatzen |
| - Gebäudeversicherung: | Versicherungsschein |
| - Hausgeld (bei Eigentumswohnungen): | Hausgeld-/Nebenkostenabrechnung |

Zu Ziffer 6: Besondere Belastungen

Besondere Belastungen können z.B. Schuldverpflichtungen, die die Gesichtspunkte wirtschaftlicher Lebensführung nicht verletzen, sein oder erforderliche Aufwendungen bei Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung soweit für diese Maßnahmen andere Sozialleistungen nicht in Frage kommen.

Die Notwendigkeit der Aufnahme und Verwendung von Krediten ist präzise und ausführlich zu begründen und mit Kreditverträgen, Rechnungen bzw. Quittungen nachzuweisen, um die Anerkennung nach Grund und Höhe prüfen zu können. Zusätzlich ist hier der Zins- und Tilgungsplan beizulegen.

Erforderliche Aufwendungen bei Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung sind durch Rechnungen oder Quittungen nachzuweisen und deren Erfordernis durch ärztl. Attest zu belegen. Eine zumutbare Selbstbeteiligung zu den angegebenen Kosten wird im Einzelfall ermittelt.

Sonstige wichtige Hinweise:

Nach Abgabe des Wirtschaftlichen Fragebogens ist von Ihnen z. B. Folgendes mitzuteilen:

- Veränderungen der Einkünfte und Aufwendungen im Veranlagungszeitraum um mehr als 15 %
- jede Arbeitsaufnahme/jedes weitere Gehalt (z.B. Aushilfe, Nebentätigkeit oder Arbeitsaufnahme des Ehegatten bzw. Lebensgefährten),
- Änderungen der Steuerklasse, die ein anderes Gehalt ergeben: z. B. von V zu II oder I zu III oder IV zu III wegen geringerer Einkommen/-Kirchensteuer oder Solidaritätszuschlag,
- jede Veränderung der Zahl der zu berücksichtigenden Familienangehörigen (z.B. Geburt eines Kindes, neue/-r Lebenspartner/-in, wenn vorher im Haushalt alleinlebend, Trennung...) siehe Ziffern 7.1. – 7.3.)
- jeder Umzug/Wohnungswechsel (auch innerhalb Laatzens)

Wenn Sie Wirtschaftliche Jugendhilfe (einen Kostenzuschuss) zu den Elternbeiträgen für die Betreuung erhalten, ist jede Änderung in den persönlichen oder finanziellen Verhältnissen umgehend anzugeben.

Für eine persönliche Rücksprache oder Beratung stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Bitte vereinbaren Sie fernerlich vorab einen Termin.

**Sie finden uns im Rathaus, Marktplatz 13, 6. Etage Raum 623
Telefon 0511/8205-5321 oder Telefon 0511/8205-5513
Tagespflege@laatzen.de**